

Obernau = Anzeiger

für

Friedrichsdorf



und Umgebung

Abonnements:

Monatlich 40 Pf. einschließlich Bringerlohn; durch die Post bezogen vierteljährlich 1.20 Mk., monatlich 40 Pf. Frisch. Mittwoch u. Samstag.

Inserate:

Lokalinserte 10 Pf. die ein-spaltige Barmondzeile; aus-wärtige 10 Pf. die ein-spaltige Petitzeile. • Reklamen 20 Pf. die Textzeile.

Nr. 76.

Friedrichsdorf i. L., den 22. September 1917.

11. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Es werden Dienstag den 25. des Monats Nachmittags von 2 Uhr ab am Schulkeller von der Kriegsfürsorge Kartoffeln ausgegeben und zwar die gleiche Menge wie bei der letzten Verteilung ohne neuen Bezugsschein. Friedrichsdorf, den 21. September 1917.

Der Bürgermeister.
Foucar.

Bekanntmachung.

Bis zum 26. dieses Monats werden Anmeldungen auf

Geflügelfutter.

angenommen.

Friedrichsdorf, den 21. September 1917.
Der Bürgermeister
Foucar.

Bekanntmachung.

Das Kaufgeld für das erstandene städ-tische Obst ist gemäß Nr 2 der Bedingun-gen vor dem Abernten bei der Stadtkasse zu entrichten.

Indem wir nochmals darauf aufmerk-sam machen, bitten wir um möglichst baldige Einzahlung der noch restierenden Beträge. Friedrichsdorf, den 22. September 1917.

Die Stadtkasse.

Bekanntmachung.

Das noch rückständige Holzgeld (Ver-zürgerungen vom 7. 3. und 30. 7. 1917) ist bis zum 30. ds. Mts. zur unterzeichneten Kasse zu entrichten.

Damit weitere Arbeit vermieden wird (Beitreibungs-Verfahren), wird um pünktliche Regulierung dringend ersucht.

Friedrichsdorf, den 19. September 1917.
Die Stadtkasse.

Bekanntmachung

über die Herstellung von Pflaumenmus, Dörrobst und Obsttraut.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 911) in der Fassung der Verordnung vom 24. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 729) wird bestimmt:

§ 1.

Die gewerbsmäßige Verarbeitung von Pflaumen (Zwetschen) zu Pflaumenmus ist verboten.

§ 2.

Obst darf gewerbsmäßig nur mit Ge-nehmigung der Kriegsgesellschaft für Obst- und Marmeladen zu Dörrobst oder Obsttraut verarbeitet werden.

Diese Bestimmung findet auf die Ver-arbeitung von Birnen zu Obsttraut nicht An-wendung, wenn sie von Obstzeugern inner-halb der Grenzen ihres Hausbedarfes einem anderen mit der Maßgabe übertragen wird, daß das hergestellte Obsttraut demnächst an den Auftraggeber abzuliefern ist.

§ 3.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und

mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die Bekanntmachung der Kriegsgesellschaft für Obstkonerven und Marmeladen vom 16. Juni 1917 über die Herstellung von Pflaumen-mus und den Abschluß von Verträgen über Obsttraut wird hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 3. September 1917.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende:

v. Tilly.

Wird veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 22. September 1917.

Der Bürgermeister.

Foucar.

Köppern, den 22. September 1917.

Der Bürgermeister.

Winter.

Bekanntmachung

über Höchstpreise für Walnüsse, Kürbisse, Sellerie, Meerrettich, Rote Rüben (Rote Bete) und Schwarzwurzeln.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südsfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1.

Der Preis für Walnüsse und die folgenden Gemüse darf beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Pfund nicht übersteigen:

1. für Walnüsse mit grüner Schale 0,20 M.
für Walnüsse ohne grüne Schale

bis 30. November 1917 . . . 0,50 M.

vom 1. Dezember 1917 ab . . . 0,70 M.

2. für Kürbisse . . . 0,10 M.

3. für Sellerie

bis 14. Oktober 1917 mit Kraut 0,20 M.

vom 15. Okt. bis 30. Nov. 1917

ohne Kraut . . . 0,30 M.

vom 1. Dez. bis 31. Dez. 1917

ohne Kraut . . . 0,35 M.

vom 1. Januar bis 14. Febr. 1918

ohne Kraut . . . 0,40 M.

später . . . 0,45 M.

4. für Meerrettich

a) wenn 100 Stangen mindestens 60 Pfd.

wiegen,

bis 31. Dezember 1917 . . . 0,40 M.

vom 1. Jan. bis 28. Febr. 1918 0,45 M.

vom 1. März bis 30. April 1918 0,50 M.

später . . . 0,55 M.

b) wenn 100 Stangen mindestens 40 Pfd.

wiegen,

bis 31. Dezember 1917 . . . 0,30 M.

vom 1. Jan. bis 28. Febr. 1918 0,35 M.

vom 1. März bis 30. April 1918 0,40 M.

später . . . 0,45 M.

c) für leichtere Ware

bis 31. Dezember 1917 . . . 0,20 M.

später . . . 0,25 M.

5. für Rote Rüben (Rote Bete)
bis 31. Oktober 1917 . . . 0,10 M.

vom 1. Nov. bis 31. Dez. 1917 0,12 M.

später . . . 0,14 M.

6. für Schwarzwurzeln

bis 31. Dezember 1917 . . . 0,40 M.

später . . . 0,50 M.

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt drei Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. August 1917.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende:

von Tilly.

Wird veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 22. September 1917.

Der Bürgermeister.

Foucar.

Köppern, den 22. September 1917.

Der Bürgermeister.

Winter.

Verordnung

betr. die Sicherstellung und Versorgung der Bevölkerung des Obertaunuskreises mit Kartoffeln.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 vom 28. Juni 1917 (Reichs-gesetzblatt S. 569) und der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 16. August 1917 (Reichsgesetzbl. S. 713) wird für Umfang des Obertaunuskreises unter Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes verordnet:

1. Beschlagnahme.

§ 1.

Die im Obertaunuskreise angebauten Kartoffeln werden mit der Trennung vom Boden für den Kreiskommunalverband be-schlagnahmt. Der Kartoffelerzeuger hat die Verpflichtung, die Kartoffeln sachgemäß zu ernten und weiter zu behandeln.

§ 2.

Ueber die beschlagnahmten Vorräte darf der Erzeuger nicht verfügen, soweit nicht in den §§ 3—6 etwas anderes bestimmt ist. Das Gleiche gilt von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrest-vollziehung erfolgen.

§ 3.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zu ihrer Er-haltung erforderlichen Handlungen vorzu-nehmen; er ist berechtigt und auf Verlangen der Behörde verpflichtet, die Kartoffeln zu verlesen und schadhafte auszusondern.

§ 4.

Nimmt der Besitzer eine zur Erhaltung der Vorräte erforderliche Handlung binnen einer von der zuständigen Behörde gesetzten Frist nicht vor, so kann die Behörde die er-forderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen dritten vornehmen lassen. Der Ver-pflichtete hat die Vornahme auf seinem Grund und Boden sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

§ 5.

Zulässig sind Veräußerungen:

1. an den Kommunalverband,
2. an die Gemeinden des Overtaunuskreises oder an die vom Kreise oder den Gemeinden bevollmächtigten Händler und Beauftragten,
3. an Privatpersonen, die im Overtaunuskreis wohnen gegen Bezugsschein der Ortsbehörde des Wohnortes des Beziehers,
4. an Privatpersonen außerhalb des Kreises mit schriftlicher Erlaubnis des Landrats.

§ 6.

Trotz der Beschlagnahme:

- A. ist dem Kartoffelerzeuger (Selbstversorger) zu belassen $\frac{1}{3}$ des Ernteertrages zur Deckung der zum Verfüttern freigegebenen Kartoffeln und der Verluste durch Schwund. Zur Verfütterung freigegeben sind nur ungesunde Kartoffeln oder solche unter einer Mindestgröße von 1 Zoll (2,72 cm).
- B. dürfen Kartoffelerzeuger (Selbstversorger) für sich und die Angehörigen ihrer Wirtschaft zur Ernährung verwenden $1\frac{1}{2}$ Pfund je Tag und Kopf vom 15. September 1917 bis 14. September 1918, d. s. 5,5 Ztr. für den Kartoffelerzeuger und jeden seiner Wirtschaftsangehörigen.
- C. Ist dem Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe zu belassen der Saatgutbedarf bis zu 10 Ztr. für den preussischen Morgen; sind die für die landwirtschaftlichen Kartoffelverarbeitenden Brennereien angezeigten Kartoffelmengen dem Erzeuger zu belassen.
- D. dürfen Unternehmer von Saatgutstellen Saatkartoffeln mit Zustimmung des Kommunalverbandes verkaufen.

II. Enteignung.

§ 7.

Die gemäß § 6 überschüssigen Kartoffelvorräte der Erzeuger werden vom Kommunalverband oder den Gemeinden aufgekauft. Erfolgt die Uebereignung der beschlagnahmten Kartoffeln nicht freiwillig, so kann das Eigentum durch Anordnung des Kreiskommunalverbandes an diesen oder eine von ihm bezeichnete Person übertragen werden.

§ 8.

Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirks oder eines Teils des Bezirks gerichtet werden.

§ 9.

Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des jeweiligen Höchstpreises für Kartoffeln sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte festgesetzt.

In den Fällen, in welchen eine Enteignung notwendig wird, wird ein um 50 M. niedriger Preis für die Tonne gewährt.

§ 10.

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der § 9—12 ergeben, entscheidet endgültig der Regierungspräsident.

III. Bedarfsbeschaffung der Gemeinden.

§ 11.

Soweit die in den Gemeinden erzeugten Mengen zur Deckung des Bedarfs in der Gemeinde nicht ausreichen, (Bedarfsgemeinden) ist der Fehlbetrag bei der Kreiskartoffelstelle anzumelden, und dabei die im § 16 angegebene Versorgungszeit und Wochenkopfmengen zu Grunde zu legen. Die Kreiskartoffelstelle deckt den Fehlbedarf aus anderen Gemeinden und aus den von der Kreiskartoffelstelle ihr überwiesenen Mengen. Auf die Ueberweisung größerer als der angemeldeten Kartoffelmengen kann nicht gerechnet werden. Zur Abnahme der als Bedarf angemeldeten Menge sind die Gemeinden verpflichtet.

§ 12.

Soweit in einer Gemeinde ein den gesetzlichen Bedarf übersteigender Ueberschuß vorhanden ist, hat sie diesen Ueberschuß der Kreiskartoffelstelle anzugeben.

§ 13.

Wer von auswärts Kartoffeln in den Kreis einführt, hat dies unter Angabe der Menge und des Bezugsortes der Gemeindebehörde anzuzeigen, die die Kreiskartoffelstelle unverzüglich von der eingeführten Menge zu benachrichtigen hat.

§ 14.

Die Gemeindebehörden haben die überwiesenen Kartoffelvorräte unter Zuziehung von Sachverständigen sachgemäß einzumieten oder einzulagern. Sie sind, alsdann unter ständiger Kontrolle zu halten.

IV. Versorgungsregelung.

§ 15.

Die Verabfolgung von Kartoffeln darf nur gegen Kartoffelbezugschein nach vorgeschriebenem Muster erfolgen.

Die Ausgabe der Bezugsscheine erfolgt

durch die Gemeindebehörden. Bei der Ausfertigung der Kartoffelbezugscheine ist streng darauf zu achten, daß Vorräte des Antragstellers in Anrechnung kommen. Nicht angerechnet werden sollen die im Kleinanbau auf einer Fläche bis zu 200 qm gezogenen Kartoffeln.

§ 16.

Die Versorgungsperiode umfaßt für die Kartoffelbezugsberechtigten die Zeit 15. September 1917 bis 3. Aug. 1918 (46 Wochen). Die versorgungsberechtigte Bevölkerung wird mit einer durchschnittlichen Wochenkopfmenge von 7 Pfund einschließlich Schwund berücksichtigt. Die Schwer- und Schwerstarbeiter erhalten eine wöchentliche Zulage von 3 Pfund.

§ 17.

Denjenigen Haushaltungen, denen die erforderlichen Räume zur Verfügung stehen, und die eine Gewähr für pflegliche Behandlung und richtige Einteilung der Mengen für die ganze Versorgungsperiode geben, kann die ihnen nach der Zahl ihrer Angehörigen zustehende Menge in Speisekartoffeln auf einmal durch Bezugsschein überwiesen werden.

Die Bezugsscheine sind unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche der Antragsteller auf Erzeuger innerhalb des Overtaunuskreises auszustellen. Reichen die Bestände der Erzeuger nicht aus, so ist, nachdem dies glaubhaft gemacht ist, ein neuer Bezugsschein auszustellen, evtl. der Bedarf aus den den Gemeinden überwiesenen Beständen zu decken. Die Erzeuger, die auf Bezugsschein Kartoffeln verkauft oder veräußert haben, haben die abgegebene Menge auf dem Bezugsschein zu vermerken und diesen spätestens eine Woche nach Empfang bei ihrer Gemeindebehörde abzuliefern. Die Käufer haben den Vermerk der Verkäufer zu bestätigen. Die Gemeindebehörden haben auf Grund derselben die erforderlichen Enttragungen in die Kartoffelwirtschaftskarte zu machen und die Bezugsscheine alsdann der Kreiskartoffelstelle einzusenden.

§ 18.

Eine besondere Zuteilung von Kartoffeln an Betriebe zum Zwecke der Massenspeisungen findet nicht statt.

§ 19.

Bereinslazarette, Genesungsheime, Kriegsverpflegungsanstalten und Reservelazarette, die keine militärische Küchenverwaltung haben,

Im Freiwilligenregiment.

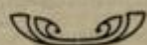
Erzählung von W. Wittgen.

Nur vierzehn Tage blieb August Wintermeyer in Sonnenberg. Als dann die Nachricht kam, daß die Deutschen in Gemeinschaft mit den Oesterreichern endlich, endlich nach langem Kampfe den Feind zurückgeworfen und seine Front durchbrochen hatten, da meldete er sich wieder freiwillig in die Front. „Ich kann nicht untätig hier liegen, während meine Kameraden kämpfen“, sprach er zu den Freunden beim Abschied; „ich muß wieder hinaus.“

Als ihn seine Mutter weinend umschlang, legte er ihre Hand in die seiner jungen Frau und sprach: „Wenn ich nicht wiederkomme, dann sei zufrieden, diese hier ist ja dein Kind.“ Schluchzend umarmte Margarete die Mutter; dann sprach sie: „Gott geleite dich, August!“ — „Ja, der liebe Gott sei mit uns“, sprach unter Tränen die Mutter.

Dann eilte August davon. Noch war ja das Vaterland nicht frei. Drum trieb es ihn von neuem ins Feld.

(Schluß.)



Sein Ungarmädchen.

Erzählung von W. Wittgen.

„Christian, Christian! Hörst du denn nicht, Christian, da ist ja ein Ding von dem Theodor kommen, der Depeschentub hat's eben gebracht“, also rief Frau Anna Hölzer aus Gladenbach an einem nebligen Herbsttage des Jahres 1914 ihrem Manne, dem Wagner Christian Hölzer, zu, „hör einmal, was der Theodor schreibt.“

„Na, was denn“, erwiderte der Mann, indem er sich kaum merklich von seiner Schnitzbank in die Höhe richtete, „was will er denn? Sollen wir ihm Butter schicken oder sonst Schmierschel?“

„Nein, nein“, ereiferte sich die Frau, „er will ja gar nichts geschickt haben, er kommt ja selber, hier lies es doch!“

„Er kommt selber?“ fragte jetzt der Alte, „das glaube ich nicht, wie soll der Theodor jetzt aus Frankreich hierher kommen?“

„Dann lies es doch selber“, eiferte nun die Frau und hielt ihrem Manne die Depesche unter die Nase.

Dieser las nun endlich: „Komme morgen um 12 Uhr durch Marburg.“

„Em“, meinte der Alte, „da weiß man weiter nichts von hinten oder vorn, ich glaube, es muß jemand hingehen. Mir paßt's aber nicht.“

„Ja“, rief nun seine Frau, „das glaube ich auch, daß dir's nicht paßt, bis du dich einmal herumgedreht hast, ist der Zug längst vorbei. Aber ich will mich zurechtmachen

und nach Marburg reisen.“

„Es geht aber in der Zeit gar kein Zug von hier nach Niedermalchen, und Anschluß hast du da auch nicht“, warf der Mann dazwischen.

„Ach, was frag ich nach Niedermalchen und dem Anschluß“, rief jetzt Frau Hölzer ärgerlich, „ich laufe zu Fuß nach Marburg, wie wir das in der Jugend immer getan haben, das wäre auch etwas.“

Ihr Mann aber erwiderte: „Du wirst dich schön vergucken, jetzt ist's neun, und in drei Stunden ist's zwölf, das packst du nicht.“

„Ob ich das packe“, rief jetzt die Alte, „wenn eine Mutter zu ihrem Kinde will, dann packt sie's, sage ich dir. Also, du willst nicht mit?“

„Bon Herzen gerne“, brummte ihr Mann, aber bis ich mich zurecht gemacht habe, wird's zu spät, ich kann nicht mehr mit meinem schlechten Bein, ich habe wieder das gichtische Wesen in allen Gelenken; geh du allein und grüße mir herzlich den Theodor.“

Seine Frau aber hatte die letzten Worte überhört, schon war sie im Hause verschwunden.

Auch der Wagner schritt nun hinein. „Sie mag ihm noch die Wurst, die im Schornstein hängt, und den Schinken, den er nach und nach haben sollte, mitnehmen. Es wird nach Rußland gehen, da gib's Hunger.“ Also brummte er vor sich hin.

Schon nach einer Viertelstunde war Frau Hölzer gerüstet. In ihrem Sonntagsstaat sah sie noch recht vorteilhaft aus. Ihr Mann schritt auf sie zu mit den Worten: „Du siehst ja aus, wie eine von 18, Anna.“

er Aus-
t streng
Antrag-
icht an-
anbau
zogenen

für die
5. Sep-
en. Die
wird mit
nge von
stichtig.
erhalten
ad.

nen die
stehen,
Behand-
gen für
n, kann
ehörigen
eln auf
werden.
glichster
Antrag-
Ober-
die Be-
nachdem
er Be-
arf aus
ständen
Bezugs-
erhöht
auf dem
diesen
ang bei
Die
äuser zu
ben auf
en. Ein-
karte zu
ann der

artoffeln
sungen

Kriegs-
rette, die
haben.

deren Verpflegung vielmehr einem Privat-
unternehmer übertragen ist, werden vom
Kreiskommunalverband versorgt, der den
Bedarfsgemeinden hierzu die nötigen Mengen
überweist. Der Bedarf dieser Stellen wird
in der Weise geprüft, daß der Verpflegungs-
unternehmer eine von der zuständigen mili-
tärlichen Stelle ausgestellte Bescheinigung bei-
zubringen hat darüber, daß der angeforderte
Bedarf sich in den zulässigen Grenzen hält.

§ 20.

Der Kartoffelbedarf für Gefangene, welche
bei industriellen oder landwirtschaftlichen
Arbeitgebern beschäftigt sind, ist der Kreis-
kartoffelstelle anzumelden, die alsdann die
nötigen Mengen zuweist. Die industriellen
Arbeitgeber, die mehr als 100 Gefangene
beschäftigen, werden durch die Heeresverwaltung
mit Kartoffeln versorgt.

§ 21.

Die Lieferung von Kartoffeln an Kranken-
häuser, Erziehungs- und andere Anstalten
erfolgt ebenfalls auf Grund von Bezugs-
scheinen. Die Gemeindebehörde stellt nach
angehender Prüfung der Verhältnisse den
Bedarf fest. In gleicher Weise können
Kartoffeln an Gast-, Schank- und Speise-
wirtschaften geliefert werden, jedoch nur mit
der äußersten Einschränkung und nur insoweit
als der Bedarf der Gemeinden im übrigen
sicher gestellt ist. Die Kartoffelzuteilung für
Kur- und Sommergäste soll wie bisher er-
folgen.

§ 22.

Das Verfüttern der zu Speisezwecken
gelieferten oder den Selbstversorgeru belassenen
Kartoffeln und die gewerbliche Verarbeitung
derselben sind verboten, desgl. die Verwendung
der zu Saat Zwecken erworbenen oder belassenen
Kartoffeln zu anderen Zwecken.

§ 23.

Die Ausfuhr von Kartoffeln aus dem
Obersaarkreise ist auf Grund einer von
dem Landrat erteilten Ausfuhrbewilligung zu-
lässig. Diefelbe wird regelmäßig nur solchen
Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe,
die ihren Wohnsitz in einem anderen Kom-
munalverband haben, für diejenigen Mengen
ihrer selbstgebauten Kartoffeln erteilt, die zu
ihrer Ernährung ihrer Familien und Haus-
haltungsangehörigen erforderlich sind. Vor-
aussetzung ist die Beibringung eines Nachwei-
ses dafür, daß der Unternehmer für sich und

seine Angehörigen auf den öffentlichen Bezug
von Kartoffeln in seiner Wohnsitzgemeinde
verzichtet hat.

§ 24.

Die Beamten der Polizei und Kommu-
nalverbände sowie deren Beauftragte und
Sachverständige sind befugt, in Räume, in
denen Kartoffeln lagern, feilgehalten oder
verarbeitet werden, sowie in Räume, in denen
Bieh gehalten oder geflügelt wird, einzutreten
und daselbst Besichtigungen vorzunehmen.

Die Besitzer der Räume sowie die von
ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufficht-
personen haben den nach Satz 1 Berechti-
gten Auskunft über die vorhandenen Vorräte,
ihre Herkunft und die Art ihrer Verwendung
zu erteilen.

§ 25.

Zu widerhandlungen gegen diese Verord-
nung werden gemäß § 6 der Verordnung
des Präsidenten des Kriegsernährungsamts
und § 17 der Verordnung betr. die Kartoffel-
versorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 mit
Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geld-
strafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser
Strafen bestraft.

§ 26.

Bezüglich der Ausfertigung der Bezugs-
scheine ergeht noch besondere Verfügung an
die Bürgermeister.

§ 27.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage
ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Bad Homburg den 9. September 1917.

Namens des Kreisausschusses.

Der Vorsitzende. J. B. von Brüning.

Wird veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 22. September 1917.

Der Bürgermeister.

Foucar.

Köppern, den 22. September 1917.

Der Bürgermeister.

Winter.

Soiales.

Obsternte. Die Reichsstelle für Gemüse
und Obst ersucht darauf hinzuwirken, daß die
Erzeuger haltbaren Obstes nicht schon jetzt
abernten, sondern nach Möglichkeit die ab-
ernte über einen längeren Zeitraum ver-
teilen. Es wäre sehr erwünscht, wenn diese

Anordnung durchgeführt werden könnte, da
dadurch die Belieferung der Marmeladefabri-
ken sich sicherer und ohne Ueberstürzung ab-
wickeln könnte. Auch mit Rücksicht auf die
Inanspruchnahme der Eisenbahn wäre es
sehr erwünscht, wenn im Sinne der Reichs-
stelle verfahren werden könnte.

An der Zeichnung auf die 7. Kriegsan-
leihe werden sich wie bei den früheren An-
leihen beteiligen die Nassauische Landesbank
mit 5 Millionen, die Nassauische Sparkasse
mit 20 Millionen (einschl. der Kundenzeich-
nungen) der Bezirksverband des Regierungs-
bezirks Wiesbaden 5 Millionen. Das Zeich-
nungsergebnis bei der Nassauischen Landes-
bank und Sparkasse betrug bei der vorigen
Anleihe M. 56 1/2 Millionen, bei sämtlichen
6 Anleihen insgesamt M. 266 1/2 Millionen.

Am 20. September 1917 ist eine Bekannt-
machung W. I. 1492/8. 17. R. R. A. — be-
treffend Ausführungsbestimmungen gemäß §
12 der Bekanntmachung Rr. W. I. 1771/5. 17.
R. R. A. vom 1. Juli 1917 —, betreffend
Beschlagnahme und Bestandserhebung der
deutschen Schaffschur und des Wollgefäßes bei
den deutschen Gerbereien, in Kraft getreten.
Danach erhalten Schaffhalter, welche ihren
gesamten Anfall an Wolle von eigenen Schafen
entsprechend den Beschlagnahmebestimmungen
zur Ablieferung gebracht haben, auf Antrag
jeweils einmal im Jahre von der Kriegswoll-
bedarf-Vtiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl.
Hedemannstr. 3, gutes Stridgarn zum Preise
von 6 Mark für das Pfund gegen Nachnahme
des Verkaufspreises geliefert. Die Menge des
zu liefernden Stridgarnes ist nach dem Bestand
an Schafen abgestuft. Anträge auf Lieferung
des Garnes werden von der zuständigen Orts-
polizeibehörde schriftlich oder mündlich ent-
gegengenommen und sind von ihr auf Sammel-
vordruck nach Prüfung und Richtigbefund
an die zuständigen Kriegsamtstellen einzureichen.
Die Anträge sind von Schaffhaltern entweder
auf Garnlieferung für den eigenen Gebrauch
oder auf Lieferung für ihre Angestellten zu
richten. In letzterem Falle jedoch nur, falls
die Angestellten selbst Besitzer von Schafen
sind oder aus dem Dienstverhältnis einen
Anspruch auf Wolllieferung an den Schaffhalter
haben. Der Wortlaut der Bekanntmachung
ist im Kreisblatt einzusehen.

lein Zug
Anschluß
kann do

wäldern
Hölzer
Marburg
er geian

wirft dich
in drei
nicht."
die Alte.
de will.
du willst

r Mann
e, wird
meinen
gichtische
ein und

n Wort
wunden.
hinein.
Schorn
er nach
Es wird
Punger."

„Das sehe ich auch," gab sie geschmeichelt
zurück. „Aber Du nimmst ab," fügte er spöttisch
hinzu.

„Ja, ja, so ist es auch," gab er zurück,
dann reichte er ihr das Bündel für den Sohn.

„Ich wundere mich, daß du doch so weit
gedacht hast," sprach sie und schritt eiligst zum
Hof hinaus.

Ihr Mann rief ihr nach: „Du doch lang-
sam, Anna, ich gehe ein bißchen mit."

Diese aber rief zurück: „Ich habe schon
ein Kind zu Schmidts Rätchen geschickt, das
wird den Weg nicht scheuen."

„Was willst du mit dem Schmidts Rät-
chen?" fragte der Alte, während er hinter
seiner Frau her stolperte.

„Was ich mit dem Rätchen will?"
antwortete die Frau „ei, das will ich mit ihm,
wenn der Krieg aus ist, dann nimmt der
Theodor das Rätchen; es ist ein schön Mädchen,
war in der Stadt und kann sich helfen in jeder
Art, und ein Haus hat's und wenigstens fünf
Morgen Land. Ist das nicht eine hübsche
Portie? Eine bessere gibt's nicht für den Theodor."

„Erst laß den Krieg herum sein," meinte
der Alte.

„Das tue ich auch," erwiderte die Frau,
„man kann aber doch einmal daran denken.
Und nun geh heim, Christian."

„Grüß mir den Theodor! Adieu, Anna!"

„Adieu sagt man nicht mehr, sondern
Grüß Gott oder Auf Wiedersehen!" verwies
ihn die Frau.

Negerlich entgegnete der Alte: „Was liegt
mir dran!" Dann wandte er sich wieder
seiner Behausung zu.

Inzwischen hatte Frau Hölzer die Straßen
von Gladenbach durchschritten. Da vorn, wo
der Weg eine Biegung machte, wartete bereits
das Rätchen. Es stand hinter einem Baum,
als wolle es nicht gesehen sein.

Schon war Frau Hölzer auf wenige
Schritte nahe gekommen. Da trat das Mädchen
vor sie hin.

„Rätchen, wie hast du mich erschrocken!"
sprach Frau Hölzer. „Ich glaubte, du wolltest
nicht mitgehen?"

„Ei, warum denn nicht, Frau Hölzer?"
gab Rätchen zur Antwort. „Ihnen zu Gefallen
tue ich alles."

„Ach ja, ich weiß ja, daß du gut bist",
gab Frau Hölzer zurück. „ja, ja, wenn der
Krieg nur herum wäre, du paßt so schön bei
uns, Rätchen." Mit diesen Worten faßte sie
das Mädchen zärtlich am Arme. Dann sprach
sie: „Ach, wie ich mich freue, daß der Theodor
kommt. Freust du dich auch, Rätchen?"

Ohne eine Antwort des errötenden
Mädchens abzuwarten, fuhr sie fort: „Wenn
der Theodor doch einen Tag oder zwei hätte
heimkommen können, aber so ist's doch ein
bißchen gar zu kurz. Wie lange wird er denn
in Marburg Aufenthalt haben? Es geht
sicher nach Rußland. Er hat's schon ein paar-
mal geschrieben. Hat er dir auch schon oft
geschrieben, Rätchen? Vor ein paar Tagen
hatte der Bote einen im Ranzen für dich, ich
habe die Adresse gelesen, ich hätte ihn gern
einmal aufgemacht. Wärst du dann böse
gewesen, Rätchen?"

„Die Briefe, die ich bekomme, darf jeder
lesen," antwortete das Mädchen. Dann aber

fuhr es, der Rede eine andere Wendung
gebend, fort: „Frau Hölzer, wir müssen uns
eilen, sonst erreichen wir den Zug nicht."

„Ei, du Gottchen!" rief nun Frau Hölzer
und schied sich zu schnellerem Marsche an.
Rüstig schritten die Beiden nun nebeneinander
her durch den Gladenbacher Wald, links das
Dorf Nickenbach liegen lassend. Nach einer
halben Stunde erblickte man die Ruppen des
Hinderlandes, schon grüßten die Zahnberge
herüber. Vorn am Wald, wo ein Landstreifen
sich zwischen mächtige Kiefern drängt, weidete
eine Schafherde. „Die gehört dem Heinrich
Raumann vom Hof Ranzhausen, der die schönen
Dinger in die Blätter setzt, er hat auch schon
ein paar Bücher geschrieben; sein Sohn und
sein Schwiegersohn sind auch draußen im
Krieg; da bekommt der Alte wieder neuen
Stoff zum Schreiben." Also belehrte die Alte
die Junge.

Rätchen aber meinte: „Wenn der Theodor
aus dem Krieg kommt, dann wird er auch
erzählen von seinen Erlebnissen."

„Das will ich meinen," bestätigte ge-
schmeichelt die Alte.

Dann fuhr sie fort: „Das ist doch etwas
Schönes für ein Mutterherz, wenn es seinen
Sohn wieder sieht. Mir wird die Zeit lang,
bis ich ihn sehe, den Theodor, dir auch, Rätchen?"

Dabei sah sie verschmigt hinüber. Das
Mädchen aber blickte noch einmal zu der Schaf-
herde und meinte: „Daß Herr Raumann all
die schönen Sachen schreiben kann! Man meint,
er habe studiert."

(Fortsetzung folgt.)

Deutsche Tagesberichte.

Großes Hauptquartier, 19. September (W.T.B. Amtl.)
Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

In Flandern war zwischen dem Houthouster Wald und der Lys gestern den ganzen Tag über der Artilleriekampf gesteigert. Das Zerstörungsfeuer der feindlichen Batterien, denen unsere starke Gegenwirkung sichtlich Abbruch tat, lag wieder in heftigsten Feuerwellen auf unserer Abwehrzone. Abends und heute morgen gab der Feind mehrmals Trommelfeuer ab, ohne daß Infanterieangriffe folgten.

Bei Lens und St. Quentin herrschte lebhafteste Gefechtsstätigkeit.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Nordöstlich von Soissons, am Aisne-Marne-Kanal und westlich der Suippes-Niederung bekämpften sich die Artillerien zeitweilig unter starkem Munitionseinsatz.

Auf dem Ostufer der Maas brachen die Franzosen nach kurzer, kräftiger Feuerpause bereitung westlich der Straße Beaumont-Bacherauville in drei Kilometer Breite zum Angriff vor.

Die erste, in unserer Abwehrfeuer schnell weichende Sturmreihe des Feindes wurde von den tiefgegliederten folgenden Reserven zu erneutem Angriff vorgerissen. Auch dieser starke Stoß kam im Feuer- und Nahkampf zum Scheitern. In den zurückflutenden Haufen fand unsere Artillerie besonders lohnende Ziele.

Der Tag hat die Franzosen wieder hohe Verluste gelockt, ohne ihnen den geringsten Vorteil zu bringen.

Gestern sind 16 feindliche Flugzeuge zum Absturz gebracht worden; Bizefeldwebel Thom schoß drei, Leutnant Thuy zwei Gegner ab.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Bei Dünaburg und im Bogen von Luch hat die Feuerstätigkeit der Russen merklich zugenommen.

Front des Generaloberst Erzherzog Josef.

Starke Angriffe der Rumänen richteten sich gegen unsere Höhenstellungen südlich des Ditoz-Tales. Der südlich von Broceci anfänglich eingebrochene Feind wurde durch kräftigen Gegenstoß geworfen, im übrigen schon durch Feuer abgewiesen und blühte außer blutigen Verlusten zahlreiche Gefangene ein.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Macdosen.

Bei Varnita und Muncelul wiederholten rumänische Truppen ihre Angriffe, die ihnen erneut einen Mißerfolg brachten.

Mazedonische Front.

Im Becken von Monastir und in der Enge zwischen Prespa- und Ochrida-See verstärkte sich die Artilleriethätigkeit. Ostlich des Dojran-Sees kam es zu Postengefechten, in denen die Bulgaren englische gemischte Abteilungen vertrieben.

Der Erste Generalquartiermeister:
Ludendorff.

Großes Hauptquartier, 20. September (W.T.B. Amtl.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

In Flandern dauerte der starke Artilleriekampf tagsüber zwischen Houthouster-Wald und Lys unver-

mindert an. Feuerstöße größter Heftigkeit lagen wechselnd auf einzelnen Abschnitten unserer Abwehrzone. Die Nacht unterbrach die gesteigerte Kampfstätigkeit der Artilleriemassen nicht.

Gewaltigen Trommelfeuer am frühen Morgen folgten mit Hellwerden nach den bisherigen Meldungen starke englische Angriffe auf breiter Front.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Vor Verdun griffen die Franzosen gestern Morgen und Abend bei der Höhe 344 östlich von Samogneux, wo sie sich tags zuvor schon eine blutige Schlappe geholt hatten, wiederum ohne jeden Erfolg an.

20 feindliche Flugzeuge wurden abgeschossen. Bizefeldwebel Thom brachte auch gestern zwei Gegner im Luftkampf zum Absturz.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Bei Dünaburg, am Stochod, bei Brody und Tarnopol war die Artilleriethätigkeit lebhaft.

Front des Generaloberst Erzherzog Josef. In der Bukowina griffen die Russen westlich von Arbora an; sie wurden durch unser Abwehrfeuer in ihre Gräben zurückgetrieben, aus denen Maschinengewehrfeuer sie erneut vorzutreiben suchte.

Mazedonische Front.

Nur im Cerna-Bogen lebhafteste Gefechtsstätigkeit.

Der Erste Generalquartiermeister:
Ludendorff.

Großes Hauptquartier, 21. September (W.T.B. Amtl.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Die unter Führung des Generals der Infanterie Sigt von Arnim kämpfenden Truppen der 4. Armee haben den ersten Tag der dritten Schlacht in Flandern erfolgreich bestanden.

Deutete bereits die Feuerwirkung der letzten Tage auf eine große Kraftanstrengung der Engländer hin, so bildete doch der Einsatz und die Zusammenfassung der am 20. 9. vom Feinde verwandten Kampfmittel auf einer Front von rund 12 Kilometer ein Höchstmaß.

Hinter der gewaltigen Welle stärksten Trommelfeuers aus Geschützen und Minenwerfern aller Kaliber traten morgens in engen Angriffstreifen zwischen Vangemard und Hollebecq mindestens neun britische Divisionen, dabei mehrere australische, vielfach durch Panzerkraftwagen und Flammenwerfer unterstützt, zum Sturm an.

Der Angriff führte den Feind nach hin- und herwogendem Kampf bis zu einem Kilometer tief in unsere Abwehrzone hinein; auf Paschendaale und Gheluvel zu drang der Gegner zeitweise weiter vor.

Westlich von Paschendaale drängte ihn unser Gegenangriff zurück, nördlich der Straße Menin-Ypern blieb ein Teil des Geländes in seiner Hand. In allen anderen Abschnitten des Schlachtfelds wurden die Engländer unter den schwersten Verlusten bis zum späten Nachmittag durch zähes, heldenmütiges Ringen unserer Truppen in das Trichterfeld unseres Kampfstreifens zurückgeworfen, über das hinaus abends neu ins Feuer geführte Verstärkungen des Feindes nichts mehr an Boden zu gewinnen vermochten. Die in der Kampfzone liegenden Ortschaften sind sämtlich in unserem Besitz.

Heute morgen haben die Engländer den Kampf bisher nicht wieder aufgenommen.

Wie in den früheren Schlachten in Flandern, haben Führung und Truppen das Höchste geleistet.

Bei den anderen Armeen der Westfront, im Osten und auf dem Balkan keine besonderen Ereignisse.

Der Erste Generalquartiermeister:
Ludendorff.

Kirchliche Nachrichten.

Französisch-reform. Gemeinde Friedrichsdorf.

Sonntag, den 23. September 1917.

9 1/2 Uhr: Dritter Reformations-Gottesdienst. Die heilige Schrift, unsere höchste Autorität in Glaubenssachen. (1. Petri 1, 25.)

Daran ansl.: Feier des heil. Abendmahls. 12 1/2 Uhr: Deutsche Sonntagschule

Mittwoch abends 8 1/2 Uhr: Kriegsbetstunde. Sonntag und Donnerstag abends 8 Uhr:

Jünglingsverein.

Dienstag 8 Uhr abends: Jungfrauenverein. Donnerstag Abend 7 1/2 Uhr: Jugendverein.

Freitag abends 8 Uhr in der Volksschule: Probe des Kirchenchors.

Methodistengemeinde (Kapelle.)

Sonntag, den 23. September 1917.

Vormittags 9 1/2 Uhr Predigt.

Prediger A. Goebel.

Mittags 12 Uhr: Sonntagschule.

Mittwoch abends 8 1/2 Uhr: Kriegsbetstunde. Freitag abend 7 1/2 Uhr: Kinderbund.

Freitag abend 8 1/2 Uhr: Jugendbund.

Kath. Gemeinde von Friedrichsdorf u. Umgegend.

Herz. Jesu Kapelle.

Sonntag, den 23. September 1917.

9 1/2 Uhr Hochamt mit Predigt.

Köppern.

16. Sonntag nach Trinitatis, d. 23. Sept. 1917.

10 Uhr: Gottesdienst.

11 Uhr: Kindergottesdienst.

1 Uhr: Gottesdienst in Friedrichsdorf-Dillingen.

Donnerstag, den 27. September.

8 Uhr abends: Kriegsbetstunde.

Methodistengemeinde Köppern, Bahnhofstr. 52.

Sonntag, den 23. September 1917.

Mittags 1 Uhr: Sonntagschule.

Abends 8 Uhr: Predigt.

Dienstag abend 8 1/2 Uhr: Predigt.

Prediger A. Goebel.

Die Kriegsanleihe

wird gezeichnet bei der

**Spar- und Leihkasse e. G. m. b. H.,
Friedrichsdorf im Taunus.**

Auskunft daselbst, sowie durch die Herren Pfarrer
Decker, Lehrer Lavoyer und Thiel, Eisenbahnbeamter
Franz Krämer.

Notiz.

Am 20. September 1917 ist eine Bekanntmachung W. I. 1492/8. 17. K. R. A. — „betreffend Ausführungsbestimmungen gemäß § 12 der Bekanntmachung Nr. W. I. 1771/5. 17. K. R. A. vom 1. Juli 1917 —, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schafschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien“, erlassen worden.

Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in den Amtsblättern und durch Anschlag veröffentlicht worden.

Stellv. Generalkommando 18. Armee Korps.

Verantwortlich für Redaktion W. Schmidt. Druck und Verlag Schäfer & Schmidt Friedrichsdorf (Taunus).

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Kesselheizer

zum sofortigen Eintritt gesucht.

Lederfabrik Emil C. Privat.

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX